

zu Dresden¹⁾). Im Eingange gibt sich dieselbe den Anschein, als ob es ihr hauptsächlich um die Befreiung des Handwerks von dem Mitbewerbe der Platzbäcker zu thun sei, alsbald aber geht sie zu scharfen Vorschriften für den Bäckereibetrieb über. Es sollen jedes Jahr zwei Rathsherren und zwei Meister des Handwerks damit beauftragt werden, alle Wochen mehrmals in den Häusern und auf den Bänken die Semmeln und Brode zu besichtigen, etliche davon zu entnehmen und auf dem Rathhause zu wiegen; wessen Waare nicht vollwichtig befunden wird, der soll um 1 Schock, das nächste Mal um 1¹/₂ Schock und so fort gestraft werden. Unausgebackne und „geschwemmte“ Waare darf nicht in den Häusern oder Bänken, sondern nur an einem dazu bestimmten besondern Platze (später „Schandbank“ genannt) und zwar zu billigerem Preise verkauft und soll im Wiederholungsfalle weggenommen und den Armen geschenkt werden.

Diese Ueberwachungsvorschriften wurden im Jahre 1569 noch verschärft, da die Bäcker bisher vielfach unschmackhafte und unvollwichtige Waare geliefert hatten²⁾. Für die unterm 28. Dezember 1569 erlassene neue Bäckerordnung³⁾ hatte man sich, wie es scheint, die in Grimma geltenden Bestimmungen zum Muster genommen⁴⁾. Damit Jedermann die Backwaaren selbst nachwiegen könne, liess der Rath, trotz des heftigen Widerspruchs der Innung, vor jedem Stadtthore eine Wage aufhängen⁵⁾. Für ein fehlendes Loth sollten 5 Groschen, für 2 Loth 7 Groschen u. s. w. Strafe zu zahlen sein, was aber 5 oder mehr Loth zu leicht war, sollte zerschnitten und den Armen gegeben und dem Verbrecher das Handwerk einen Monat lang gelegt werden. „Unesse, schwarz und übel ausgebacken telzschicht Brod oder Semmeln“ durfte man nur auf der Schandbank neben dem Rathhause verkaufen. Warme

1) C. XXXIV. 2a Bl. 1 flg., theilweise gedruckt bei Hasche, Urk. S. 418. 2) Kämmererechn. 1569: *Beckerstraff. 2 B Hanisch im Frauengeblein, daß er die semmeln zu klein gebacken.* 3) C. XXXIV. 140a Bl. 87 flg. 4) Kämmererechn. 1569: *12 gr. für die beckerordnung zu Grimma.* 5) Desgl. 1570: *20 brett zu denn dechern vor den drey thoren, dorinne die brodtwogen hengen.*